

„Die hohe Staatsregierung möge Verfügung treffen, daß die Ober- und Mittelbehörden eine solche Form der Verordnungen, welche Seiten der Unterbehörden zu veröffentlichen, wählen, aus welcher sich ergibt, daß dieselben unentgeltlich zu inseriren sind.“

Da nun nach dem Entwurfe auch die Insertion solcher Verordnungen der Ober- und Mittelbehörden, welche durch die Unterbehörden bekannt zu machen sind, bezahlt werden müßte, sobald sie nur nicht wörtlich und im Namen der höhern Behörde publicirt werden können, die Erwählung einer solchen Form aber, wie sie die zweite Kammer wünscht, der Versicherung des Herrn Regierungscommissars nach keiner Schwierigkeit unterliegen wird, so empfiehlt sich der Beitritt zu dem oben gedachten Antrag.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand bezüglich §. 21 das Wort wünscht. Es scheint nicht der Fall zu sein. Ich gehe daher zur Fragstellung über. Die Deputation empfiehlt den Beitritt zu folgendem Antrage, der in die ständische Schrift aufgenommen werden soll: „Die hohe Staatsregierung möge Verfügung treffen, daß die Ober- und Mittelbehörden eine solche Form der Verordnungen, welche Seiten der Unterbehörden zu veröffentlichen, wählen, aus welcher sich ergibt, daß dieselben unentgeltlich zu inseriren sind, und ich frage: ob die Kammer bezüglich dieses Vorschlags der Deputation beitrifft? — Einstimmig Ja.“

Referent v. Welck:

§. 28.

Die zweite Kammer ist auch hier der veränderten Fassung, welche diese Paragraphe nach den diesseitigen Beschlüssen erhalten soll, allenthalben beigetreten, nur um jeder Ungewißheit vorzubeugen, daß unter der für bestimmte Fälle anzuordnenden

„Vernichtung der Platten und Formen“

nicht auch die Vernichtung des Materials selbst zu verstehen sei, will sie die hohe Staatsregierung in der ständischen Schrift ersucht wissen,

daß dieselbe den bezüglichen Ausdruck (Vernichtung der Platten und Formen) im Verordnungswege erläutern möge.

Auch diesem Antrage dürfte diesseits beizutreten sein.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand hierüber das Wort begehrt, so frage ich die Kammer: ob sie nach Anrathen ihrer Deputation, gleich der zweiten Kammer, die hohe Staatsregierung in der ständischen Schrift ersuchen will, daß dieselbe den bezüglichen Ausdruck (Vernichtung der Platten und Formen) im Verordnungswege erläutern möge? — Einstimmig Ja.

Referent v. Welck:

ad §. 37.

Da die in §. 13 und 19 des Gesetzentwurfs hinsichtlich der Cautionsbestellungen und der Entziehung des Postdebites getroffenen Bestimmungen im Widerspruch mit den soge-

nannten deutschen Grundrechten stehen, so hatte die unterzeichnete Deputation in ihrem ersten Berichte (Seite 203, Beilage zur II. Abtheilung) darauf aufmerksam gemacht:

daß in §. 37 der Aufhebung von §. 13 dieser deutschen Grundrechte specielle Erwähnung geschehen möchte.

Eine besondere desfallsige Fassung hatte aber die Deputation nicht vorgeschlagen, und es zeigte sich auch bei den Verhandlungen in der Kammer selbst wohl um so weniger eine Nothwendigkeit, auf diese Bemerkung näher einzugehen, als es sich von selbst versteht, daß jedes spätere Gesetz einem frühern derogirt, also auch die einschlagenden Bestimmungen der sogenannten Grundrechte durch das jetzt zu erlassende Gesetz außer Kraft treten müssen. Die verehrte Kammer genehmigte daher die §. 37 der Regierungsvorlage ohne Weiteres.

Die Deputation der zweiten Kammer ist dagegen auf die obige Bemerkung der diesseitigen Deputation zurückgekommen, weil, wie sie in ihrem Berichte anführt (Seite 438), die Publication des gegenwärtigen Gesetzes voraussichtlich noch eher erfolgen werde, als die allgemeine Aufhebung jener Grundrechte, und die zweite Kammer hat hiernach beschlossen, nach den Worten:

„Angelegenheiten der Presse“

in §. 37 einzuschalten:

„insonderheit auch die in §. 13 der mittelst Verordnung vom 2. März 1849 publicirten deutschen Grundrechte.“

Die Deputation hält die Sache nicht für wichtig genug, um deshalb zu einer Differenz mit der einseitigen Kammer Veranlassung zu geben, und empfiehlt deshalb den Beitritt zu dem jenseitigen Beschlusse.

Diese §. 37 heißt übrigens: „Alle zeitherigen Bestimmungen über die Angelegenheiten der Presse sind aufgehoben.“

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand hierüber zu sprechen wünscht.

Staatsminister v. Friesen: Ich bin mit der geehrten Deputation einverstanden und habe kein Bedenken dagegen, daß diese Bestimmung hier aufgenommen werde. Um aber jedes mögliche Mißverständnis bei anderen Gesetzen zu vermeiden, erlaube ich mir doch auch hier es auszusprechen, daß der Zusatz, wenn ich ihn auch für unbedenklich halte, doch keineswegs nothwendig ist. Denn die Grundrechte sind eben nichts Anderes, als jedes andere Landesgesetz, und nach einem allgemein gültigen Grundsatz derogirt das spätere Gesetz dem früheren. Wenn daher in dem Gesetze ausgesprochen wird, daß alle früheren Bestimmungen über die Presse in dieser Beziehung aufgehoben sind, so folgt mit größter Gewißheit daraus, daß dadurch auch alle in dieser Hinsicht in den Grundrechten enthaltenen Bestimmungen aufgehoben sind. Es könnte sogar manches Bedenken haben, wenn man in einem einzelnen Gesetze außer dieser Bestimmung noch der Grundrechte besonders erwähnte, weil eben dadurch das Mißverständnis hervorgerufen werden könnte, die Grundrechte seien etwas Anderes, als jedes andere Landesgesetz. Da jedoch